



Ausschuss für Heimat und Kommunales

10. Sitzung (öffentlich)

20. Januar 2023

Düsseldorf – Haus des Landtags

12:03 Uhr bis 12:45 Uhr

Vorsitz: Guido Déus (CDU)

Protokoll: Vanessa Kriele

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

- | | | |
|----------|---|----------|
| 1 | „Heißer Herbst“: Hilfe gegen Hass und Hetze | 3 |
| | Antrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 18/1666 | |
| | Schriftliche Anhörung
Stellungnahmen
18/202, 18/153, 18/208, 18/169
18/172, 18/204, 18/210 | |
| | – Wortbeiträge | |
| 2 | Aktueller Sachstand zur Fluthilfe und zum Wiederaufbau | 4 |
| | Bericht
der Landesregierung
Vorlage 18/752 | |
| | – Wortbeiträge | |

- 3 Aktueller Sachstand zur Zuweisung, Unterbringung und Versorgung von geflüchteten Menschen** **6**
- Bericht
der Landesregierung
Vorlage 18/619
Vorlage 18/753
- in Verbindung mit
- Lockerung der Residenzpflicht für ukrainische Kriegsflüchtlinge – Situation und Handlungsbedarf** (*Bericht beantragt von der AfD-Fraktion [s. Anlage 1]*)
- mündlicher Bericht der Landesregierung
 - Wortbeiträge
- 4 Lützerath: Disziplinarverfahren gegen den Bürgermeister von Erkelenz?** **9**
(*Bericht beantragt von der FDP-Fraktion [s. Anlage 2]*)
- mündlicher Bericht der Landesregierung
 - Wortbeiträge
- 5 Entwurf einer Verordnung über die Zuständigkeit und die Ausgestaltung des Registrierungsverfahrens von beruflichen Betreuerinnen und Betreuern in Nordrhein-Westfalen (Betreuerregistrierungsverordnung Nordrhein-Westfalen – BtRegVO NRW)** **13**
- Vorlage 18/664
Drucksache 18/2505 (Unterrichtung durch den Präsidenten des Landtags)
- keine Wortbeiträge
- Der Ausschuss stimmt der Verordnung mit den Stimmen aller Fraktionen zu.

1 „Heißer Herbst“: Hilfe gegen Hass und Hetze

Antrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 18/1666

Schriftliche Anhörung
Stellungnahmen
18/202, 18/153, 18/208, 18/169
18/172, 18/204, 18/210

(Überweisung an den Ausschuss für Heimat und Kommunales – federführend –, an den Innenausschuss sowie an den Hauptausschuss am 24.11.2022)

Vorsitzender Guido Déus informiert, der Ausschuss werde am 03.03.2023 abschließend über diesen Antrag beraten und abstimmen. Zu diesem Termin lägen auch die Voten der mitberatenden Ausschüsse vor. In der heutigen Sitzung erfolge keine Aussprache, sondern lediglich die Entgegennahme der Stellungnahmen. Auf Bitte der FDP-Fraktion lasse er jedoch mit Einverständnis des Ausschusses ausnahmsweise eine Frage an die Landesregierung zu.

Dirk Wedel (FDP) fragt, wer innerhalb der Landesregierung für neue datenschutzrechtliche Vorschriften für Datenbanken wie die ZeMAG zuständig sei. Den vorliegenden Stellungnahmen zufolge bestehe diesbezüglich Unklarheit.

StS Daniel Sieveke (MHKBD) antwortet, die Zuständigkeit dafür liege beim Innenministerium.

2 Aktueller Sachstand zur Fluthilfe und zum Wiederaufbau

Bericht
der Landesregierung
Vorlage 18/752

Tülay Durdu (SPD) fragt nach dem aktuellen Sachstand der laut dem Bericht weiter fortgeführten Gespräche mit dem Bund über die Verlängerung der Antragsfristen.

Dirk Wedel (FDP) erinnert an die in der Sitzung vom 18.11.2022 geäußerte Anregung seiner Fraktion an das MHKBD und das MWIKE, die Berichte zu standardisieren und sich mit Ziel einer besseren Vergleichbarkeit der gelieferten Zahlen untereinander abzustimmen. Ministerin Ina Scharrenbach habe sich diesbezüglich laut Ausschussprotokoll 18/88, Seite 19, sehr vorsichtig ausgedrückt und gesagt, diese Anregung helfe möglicherweise bei der Umsetzung einer Standardisierung. Dies sei bisher erkennbar nicht der Fall.

So habe das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bauen und Digitalisierung die Systematik des MWIKE beispielsweise nicht übernommen. Einige Formulierungen insbesondere des MHKBD im vorliegenden Bericht ließen offen, was konkret gemeint sei. Auf Seite 5 der Vorlage 18/752 heiße es: „Von den eingereichten Anträgen befinden sich 21.611 Anträge im Bewilligungsprozess bzw. sind bewilligt (97,7 %).“ – Er frage sich, was die Formulierung „im Bewilligungsprozesses“ bedeute, welche Verfahrensschritte bereits erfolgt seien und welche noch ausständen.

Im Weiteren finde sich auf derselben Seite die Aussage: „Es befinden sich hier rund 255,8 Millionen Euro in der Auszahlung“. Auch hier stelle sich die Frage, ob das Geld ausbezahlt worden sei bzw. was noch fehle, damit es zur Auszahlung komme.

Bezüglich der Hilfen für die Wohnungswirtschaft seien dem Bericht zufolge „35 Anträge geprüft bzw. bewilligt“. Ihm fehle Klarheit darüber, ob bereits ein Ergebnis vorliege oder gegebenenfalls nicht bekannt sei, wie beschieden werde. Offenbar würden zudem mehrere Fallgruppen zusammengefasst.

Auch **Tülay Durdu (SPD)** beklagt unklare Formulierungen und einen Mangel an konkreten Informationen. So wünsche sie sich nähere Auskünfte dazu, wie die Härtefälle bewertet würden, ob etwa ein Fragekatalog vorliege und ob bei interner Uneinigkeit eine Clearingstelle für Eskalationen tätig würde.

Dr. Ralf Nolten (CDU) zufolge belegen die im Verlauf der vergangenen sechs Wochen 800 zusätzlich gestellten Anträge in erster Linie die Notwendigkeit einer Verlängerung des Antragsverfahrens. Bezüglich der Kritik der Oppositionsfraktionen verweise er auf die vielen möglichen Verzögerungen in Bewilligungs- und Auszahlungsprozessen. Es komme beispielsweise darauf an, ob die Bescheidempfänger Rechtsmittel einlegten oder darauf verzichteten.

Bezüglich der 210 im Bericht erwähnten Betrugsverdachtsfälle, von denen 84 an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet worden seien, würde er gern erfahren, was mit den übrigen Fällen geschehe.

StS Daniel Sieveke (MHKBD) erklärt, es werde derzeit geprüft, ob auch diese an die Staatsanwaltschaft übermittelt würden.

Der Bund habe die von der SPD-Fraktion angesprochene Verlängerung öffentlich angekündigt, die dafür notwendigen Regeln würden derzeit jedoch noch überarbeitet und seien daher noch nicht veröffentlicht. Die Härtefälle würden von einer ressortübergreifenden Kommission bearbeitet.

Die Kritik bzw. die Anregungen der FDP-Fraktion bezüglich der Berichterstattung des Ministeriums werde er bei der Überarbeitung des Berichtes berücksichtigen.

Auf die Nachfrage von **Tülay Durdu (SPD)** nach einer möglichen Clearingstelle bei Eskalationen und den Kriterien für die Bewertung der Härtefälle, antwortet **StS Daniel Sieveke (MHKBD)**, Letztere müsse er nachliefern.

Bei den Fällen, mit denen die Härtefallkommission sich befasse, gehe es nicht um Eskalation, sondern um solche Anträge, die weder positiv noch negativ beschieden werden könnten und deshalb ressortübergreifend betrachtet würden. Dieses Verfahren finde zum Beispiel auch bei der Gründung von Start-ups Anwendung, weil dabei ebenfalls in manchen Fällen Handlungsbedarf gesehen werde, in denen die allgemeingültigen Regeln nicht griffen.

Dr. Ralf Nolten (CDU) wundert sich angesichts von 15 positiv und zwei negativ beschiedenen Fälle über den von der SPD-Fraktion gewählten Begriff der Eskalation.

Vorsitzender Guido Déus weist daraufhin, der Ausschuss werde sich verabredungsgemäß am 28.04.2023 wieder mit dem Thema beschäftigen.

3 Aktueller Sachstand zur Zuweisung, Unterbringung und Versorgung von geflüchteten Menschen

Bericht
der Landesregierung
Vorlage 18/619
Vorlage 18/753

in Verbindung mit

Lockerung der Residenzpflicht für ukrainische Kriegsflüchtlinge – Situation und Handlungsbedarf (*Bericht beantragt von der AfD-Fraktion [s. Anlage 1]*)

Vorsitzender Guido Déus erinnert daran, dass die Landesregierung jeweils zur Sitzung des federführenden Integrationsausschusses berichte. Leider habe dieser seine Sitzungen im Dezember 2022 und im Januar 2023 aufgehoben. Dem Ausschuss liege nun ein schriftlicher Bericht vom 13.01.2023 vor. Zum Thema „Lockerung der Residenzpflicht für ukrainische Kriegsflüchtlinge“ sei zudem ein mündlicher Bericht erbeten worden.

MDgt'in Carola Holzberg (MKJFGFI) berichtet:

Zunächst möchte ich festhalten, dass eine Lockerung der Residenzpflicht seitens der Bundesregierung weder erfolgt noch beabsichtigt ist. Eine Gesetzesänderung bezüglich der Wohnsitzregelung für anerkannte Schutzberechtigte sowie Inhaberinnen und Inhaber bestimmter humanitärer Aufenthaltserlaubnisse ist seitens der Bundesregierung nicht geplant. Nach Auskunft des Bundesinnenministeriums war die Berichterstattung zu dieser Thematik missverständlich.

Ich selbst habe mich persönlich mit einer Mail an mein Pendant im Bundesministerium gewandt. Daraufhin wurde mir gegenüber ausdrücklich erklärt:

Die Rechtsauffassung zur bestehenden Regelung des § 12a Aufenthaltsgesetz und die damit verbundene Wohnsitzauflage auch für Ukrainer hat sich nicht geändert. Die Presse hat ein Zitat aus einem Antwortschreiben vom Staatssekretär Krösser stark und damit sinnentstellend verkürzt wiedergegeben. Dies hat zu den entsprechenden Missverständnissen geführt.

Ungeachtet dessen arbeitet die Landesregierung mit Hochdruck an der Schaffung weiterer Notunterkunftsplätze. Es gibt dabei keine lokalen Schwerpunktsetzungen. Jede angebotene Liegenschaft wird auch unter Kosten- und Wirtschaftlichkeitsaspekten auf ihre Eignung und die Möglichkeit einer kurzfristigen Herrichtung geprüft.

Wir haben in unseren Schreiben an die Kommunen wiederholt darum gebeten, uns durch sie nicht nutzbare Liegenschaften oder auch Gebäude zu nennen, damit wir prüfen können, ob diese für die Landesunterbringung geeignet sind. Dabei werden Liegenschaften in den Blick genommen, die über eine Mindestunterbringungsgröße für ca. 300 Personen verfügen.

Kleinere Objekte, die uns auch hin und wieder angeboten werden, eignen sich gegebenenfalls, wenn sie als sogenannte Außenstellen zu bestehenden Landesein-

richtungen in Betrieb genommen werden können. Die Anmietung von Privatwohnungen für den Ausbau der landeseigenen Kapazitäten ist nicht vorgesehen.

Mit Stand vom 17.01.2023 verfügte das Land über 28.695 aktiv betriebene Plätze. Darüber hinaus waren zum selben Stichtag über 9.000 Plätze in Prüfung. Die Landesregierung arbeitet zusammen mit den Städten und Kreisen mit Hochdruck an einer kontinuierlichen Kapazitätserweiterung.

Konkret sind für die folgenden Wochen Inbetriebnahmen der NU Herne, also der Notunterkunft Herne, und der Notunterkunft im Musikerviertel Bielefeld geplant. Diese Einrichtungen verfügen über eine mietvertraglich abgesicherte Kapazität von insgesamt 1.600 Plätzen.

Für den Ausbau der landeseigenen Notunterkunftsplatzkapazitäten werden bestehende Liegenschaften bzw. Gebäude ertüchtigt sowie Wohncontainer oder Leichtbauhallen auf Freiflächen errichtet. Die Kommunen entscheiden in eigener Zuständigkeit, wie sie die Unterbringung von Geflüchteten gestalten und ob sie hierbei zum Beispiel auf Sammelunterkünfte in unterschiedlicher Bauweise, die Umnutzung von Sporthallen oder in Abhängigkeit von der Verfügbarkeit auch auf privaten Wohnraum zurückgreifen.

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung hat den nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden am 15. März 2022 per Erlass Hinweise zur Unterbringung von ukrainischen Geflüchteten zugeleitet. Dieser Erlass wurde am 17. Oktober 2022 aufgehoben und durch einen auf die aktuelle Situation angepassten Erlass ersetzt.

Die Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister, Landrätinnen und Landräte, Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, die oberen und unteren Bauaufsichtsbehörden sowie die Bezirksregierung erhielten damit eine weitere Handlungsunterstützung beispielsweise zu bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Erleichterungen für bauliche Anlagen zur Unterbringung von Flüchtlingen. Der Erlass stellt eine Hilfestellung für die schnellere Inbetriebnahme von Unterbringungseinrichtungen dar.

Angesichts der Aufnahme von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine hat die Landesregierung am 9. Mai 2022 zudem eine Wohnraumoffensive für Schutzsuchende ins Leben gerufen. Nähere Informationen dazu sind in der „Richtlinie zur Mobilisierung von Wohnraum für die Aufnahme und Unterbringung von Schutzsuchenden aus der Ukraine“ zu finden. Den entsprechenden Link werde ich jetzt nicht zitieren, biete aber an, den mündlichen Bericht schriftlich nachzureichen. Das ist vermutlich im Sinne aller.

Zum einen werden durch die Landesregierung Nordrhein-Westfalen 20 Millionen Euro aus Landesmitteln für Zuschüsse für die Herrichtung, den Ankauf und die Zweckbindung kurzfristig nutzbaren Wohnraums zur Verfügung gestellt. Privateigentümer oder Wohnungsunternehmen können damit ungenutzte Wohnungen oder leer stehende Immobilien instand setzen und ukrainischen Geflüchteten zur Verfügung stellen. Zum anderen wurden über die öffentliche Wohnraumförderung des Landes Nordrhein-Westfalen 200 Millionen Euro als zinsgünstige Darlehen mit erhöhten Tilgungsnachlässen bereitgestellt, um neuen Wohnraum zu schaffen.

Ziel der Landesregierung war und ist es, ungenutzten Wohnraum für Schutzsuchende aus der Ukraine zu mobilisieren. Vielfach kommen die vor dem Krieg in der Ukraine zu uns geflüchteten Frauen und Kinder privat unter. Das ist ein großartiges Engagement unserer Bürgerinnen und Bürger. Mit der Förderung zur Mobilisierung von Wohnraum nimmt die Landesregierung gezielt leer stehende Wohnungen in den Blick, um sie wieder für Wohnungszwecke zu reaktivieren. Es können auch neue Wohnungen genutzt werden. Die Wohnraumoffensive für Schutzsuchende kommt damit allen Menschen in Nordrhein-Westfalen zugute.

Justus Moor (SPD) merkt an, bis Ende des Jahres hätten eigentlich 30.000 Plätze entstehen sollen, im schriftlichen Bericht würden nun 29.000 genannt, laut mündlichem Bericht gehe es um 28.650 Landesplätze. Für das Frühjahr habe die Landesregierung ursprünglich 34.000 Plätze angekündigt. Er interessiere sich auch angesichts der Forderung der Kommunen nach 40.000 zusätzlichen Plätzen für die aktuellen Ausbauziele zunächst bis zum Frühjahr.

MDgt'in Carola Holzberg (MKJFGFI) stellt klar, es ständen aktuell schon rund 28.700 Plätze zur Verfügung. Weitere 1.600 kämen in Kürze hinzu. Das Land könne also insgesamt bald etwas über 30.000 Plätze vorweisen. Bis zum Frühjahr sollten 34.500 Plätze mietvertraglich gesichert sein. Darüber hinaus plane das Ministerium zusätzliche Aufstockungen, für die eine weitere mietvertragliche Absicherung notwendig würde.

Derzeit würden knapp 10.000 Plätze geprüft. Auch wenn es nicht in allen Fällen gelinge, diese aktivierungsfähig zu machen, peile die Regierung deutlich über 30.000 an und plane angesichts der nicht zu erwartenden Entspannung weiter. Die Zugänge aus der Ukraine bewegten sich derzeit zwar auf niedrigerem, die der Asylsuchenden insgesamt jedoch weiterhin auf hohem Niveau. Der Bund-Länder-Austausch habe keine Klarheit über die Zahl der zu erwartenden Zugänge an ukrainischen Flüchtlingen gebracht. Diese hänge auch von der Kriegsentwicklung ab

Bei einer Befragung des IOM hätten 32% der befragten Binnenflüchtlinge in der Ukraine angegeben, das Land trotz der massiven russischen Angriffe nicht verlassen zu wollen. Die meisten begründeten dies mit Solidarität und tiefer emotionaler Verbundenheit zur Ukraine, viele könnten auch ihre pflegebedürftigen Angehörige nicht im Stich lassen. In den vergangenen 30 Tagen seien 680.000 Menschen aus den ost- und südukrainischen Gebieten innerhalb des Staatsgebiets gewandert.

Dies bedeute jedoch keinesfalls Entwarnung. Das Ministerium bereite sich aufgrund der Gefahr einer sich weiter verschärfenden Kriegssituation und der möglicherweise von den bislang robusten Energieversorgern nicht mehr aufzufangenden rückläufigen Temperaturen auf weitere Zugänge aus der Ukraine vor.

4 Lützerath: Disziplinarverfahren gegen den Bürgermeister von Erkelenz? (Bericht beantragt von der FDP-Fraktion [s. Anlage 2])

Vorsitzender Guido Déus: Die FDP-Fraktion hatte einen schriftlichen Bericht erbeten, diesen jedoch gemäß der Parlamentsinformationsvereinbarung zwischen dem Landtag und der Landesregierung nicht fristgerecht beantragt. Daher ist es der Landesregierung überlassen, ob sie der Beantragung folgt oder mündlich berichtet. – Herr Staatssekretär darf ich Sie um den mündlichen Bericht bitten?

StS Daniel Sieveke (MHKBD): Zur Sicherstellung der Energieversorgung und zur Bewältigung der durch den völkerrechtswidrigen Angriffskrieg in der Ukraine ausgelösten Ressourcenknappheit ist es dringend notwendig, die im Bereich der Ortslage Lützerath lagernde Braunkohle zu fördern. Dies war aber im Zuge der Besetzung von Lützerath nicht möglich. Um die Braunkohleförderung zu ermöglichen, war die Räumung des Ortes erforderlich.

Eine Weisung der Bezirksregierung Köln an den Bürgermeister der Stadt Erkelenz hat es nicht gegeben. Die Bezirksregierung Köln hat den zuständigen Landrat des Kreises Heinsberg angewiesen, die notwendigen Schritte zur Beendigung der Besetzung zu ergreifen. Der Landrat hat daraufhin den Bürgermeister der Stadt Erkelenz entsprechend gemäß § 9 Abs. 2 Buchstabe b und Abs. 4 Satz 1 des Ordnungsbehördengesetzes angewiesen. Dieser hat die Weisung jedoch nicht ausgeführt.

Der Landrat hat daraufhin von seinem Selbsteintrittsrecht gemäß § 10 Abs. 1 des Ordnungsbehördengesetzes sowie § 123 Abs. 2 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen Gebrauch gemacht und selbst das Aufenthalts- und Betretungsverbot für den Bereich „Lützerath“ ausgesprochen. Dieses war die Grundlage für die zwischenzeitlich – Stand 17.01. – abgeschlossene Räumung.

Im Rahmen einer aufsichtlichen Weisung auf der Grundlage des § 9 Abs. 4 des Ordnungsbehördengesetzes, wie sie hier vom Landrat zunächst gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Erkelenz erging, wird die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte nicht als Leiterin oder Leiter der Verwaltung adressiert, sondern als staatliches Organ in Anspruch genommen. Damit besteht eine Verpflichtung zur Befolgung der Weisung.

Es besteht keine Berechtigung der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten, dagegen beispielsweise Einwände der Kommune zu erheben oder Rechtsschutz zu suchen, da vorliegend gar keine kommunale Stelle tätig wird, sondern der Hauptverwaltungsbeamte bzw. die Hauptverwaltungsbeamtin als staatliches Organ.

Neben der politischen Nachbereitung des Sachverhaltes gibt es auch eine dienstrechtliche Facette. Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamte sind kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte auf Zeit. Das Beamtenrecht des Landes Nordrhein-Westfalen ist grundsätzlich auf sie anwendbar. Hierzu gehört auch das Landesdisziplinargesetz.

Zur Aufklärung von Sachverhalten sieht das Landesdisziplinargesetz die Einleitung eines Disziplinarverfahrens von Amtswegen vor, wenn zureichende tatsächliche Anhalts-

punkte vorliegen, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, siehe § 17 Abs. 1 des Landesdisziplinalgesetzes. Bei Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern ist hierfür die unmittelbare Aufsichtsbehörde zuständig, siehe § 79 Abs. 1 Satz 2 des Landesdisziplinalgesetzes.

Im Beamtenstatusgesetz des Bundes ist geregelt, was ein Dienstvergehen ist. Danach begehen Beamtinnen und Beamte ein Dienstvergehen, wenn sie die ihnen obliegenden Pflichten schuldhaft verletzen, § 47 Abs. 1 Satz 2 Beamtenstatusgesetz. Für die Prüfung, ob die Einleitung eines Disziplinarverfahrens im vorliegenden Fall in Betracht kommt, ist der Landrat des Kreises Heinsberg als unmittelbare Aufsichtsbehörde zuständig. – Soweit können wir berichten.

Dirk Wedel (FDP): Herr Staatssekretär, erst einmal vielen Dank für die Sachverhalts-schilderung bis hierhin. Ich hätte zunächst einmal die Frage, ob die Weisung, die der Landrat gegenüber dem Bürgermeister ausgesprochen hat, gemäß § 9 Abs. 4 Satz 1 – am Ende – festgelegt hat, dass der Hauptverwaltungsbeamte als staatliche Verwaltungsbehörde tätig wird. Dies wäre ja die Voraussetzung dafür, dass die Ad-hoc-Organleihe eintritt.

Sind Sie die oberste Aufsichtsbehörde, oder ist es möglicherweise das Innenministerium? Könnten Sie bitte auch das noch klarstellen?

Haben Sie Informationen darüber, ob die oberste Aufsichtsbehörde im Zweifel auch wieder selbst eintritt, wenn es um die Frage geht, ob ein Disziplinarverfahren nach § 17 Abs. 1 Disziplinalgesetz eingeleitet wird?

Wissen Sie, ob der Landrat entsprechende Verwaltungsvorermittlungen durchführt oder schon ein Disziplinarverfahren eingeleitet hat?

StS Daniel Sieveke (MHKBD): Sehr geehrter Herr Abgeordneter Wedel, vielen Dank für die Nachfrage. Wer mich kennt, weiß, dass ich von meiner Ausbildung her kein Paragrafenreiter bin. Deswegen habe ich das in dieser Form vorgestellt. Wichtig ist vor allem der folgende Satz: Für die Prüfung, ob die Einleitung eines Disziplinarverfahrens im vorliegenden Fall in Betracht kommt, ist der Landrat des Kreises Heinsberg zuständig. Damit wird auch verdeutlicht, dass alles das, was Sie vorher gefragt haben, erst einmal von diesem zu prüfen ist.

Zu Ihrer Verständnisfrage, wer oberste Aufsichtsbehörde ist: Es ist das MHKBD.

Dirk Wedel (FDP): Ich hätte noch die Frage, inwieweit denn das MHKBD und bzw. oder die Bezirksregierung hier ihrer Verpflichtung nach § 17 Abs. 1 Satz 2 des Disziplinalgesetzes nachkommen. Dort steht im ersten Halbsatz: „Die höhere dienstver-setzte Stelle und die oberste Dienstbehörde stellen im Rahmen ihrer Aufsicht die Erfüllung der Einleitungspflicht sicher“. Sind dazu schon etwaige Maßnahmen seitens des MHKBD oder der Bezirksregierung ergriffen worden?

StS Daniel Sieveke (MHKBD): Sehr geehrter Herr Abgeordneter Wedel, auch dazu habe ich schon ausgeführt. Da sind wir noch gar nicht. Der erste Schritt kommt vor dem zweiten. Im Moment ist der Landrat zuständig, wir sind es noch gar nicht.

Heinrich Frieling (CDU): Ich möchte nur meine Verwunderung darüber zum Ausdruck bringen, wie versessen die FDP-Fraktion darauf ist, irgendwie ein Disziplinarverfahren gegen einen Bürgermeister auf den Weg zu bringen.

Unter dem ersten Tagesordnungspunkt haben wir die Stellungnahmen der Sachverständigen entgegengenommen, die sich mit dem kommunalen Ehrenamt beschäftigen. Wir wissen aber auch, wie anspruchsvoll das kommunale Hauptamt ist. Der Staatssekretär hat es vorhin erläutert: Es handelt sich um eine Kombination der Funktionen einer unteren staatlichen Verwaltungsbehörde und eines gewählten politischen Vertreters der eigenen Gemeinde. Der Bürger differenziert sicherlich nicht so stark.

Ich finde es verwunderlich, wie stark Sie hier an einem Disziplinarverfahren interessiert sind. Wir haben gehört, wer zuständig ist. Der Landrat hat zu prüfen, inwieweit seinen Anweisungen Folge geleistet worden ist und ob das angemessen war. Auch ein Disziplinarverfahren ist erst mal ein Prüfungsverfahren – das muss man auch mal sagen. Mich verwundert Ihr brennendes Interesse am Thema „Disziplinarverfahren“ doch sehr.

Dirk Wedel (FDP): Herr Kollege Frieling, das schreit natürlich nach einer Replik, und diese will ich Ihnen auch geben. Für die Einleitung von Disziplinarverfahren gilt das Legalitätsprinzip. Insofern sollten wir alle – nicht nur ich oder die FDP – ein Interesse daran haben, dass das entsprechende Verfahren nach allen Grundsätzen von Recht und Gesetz durchgeführt wird. Ich verweise auf den Kölner Stadtanzeiger, der den Landrat Pusch wie folgt zitiert:

„Aber ich muss die Verantwortung dafür übernehmen, dass der Rechtsstaat durchgesetzt wird.“

Genau darum geht es hier, um nicht mehr und nicht weniger. Wir als diejenigen, die die parlamentarische Kontrolle ausüben, haben ein großes Interesse daran, dass der Rechtsstaat hier tatsächlich durchgesetzt wird. Das kann man mit Sicherheit nicht von den Opportunitätsüberlegungen irgendeines Beamten abhängig machen, und sei es auch ein Hauptverwaltungsbeamter.

Dr. Ralf Nolten (CDU): Es wurde schon auf den § 17 Abs. 1, den § 9 Abs. 4 und den § 10 verwiesen. Der Landrat, der die Aufsicht führt, hat beim Selbsteintritt – ich bin Ihnen dankbar, dass Sie den Artikel aus dem Kölner Stadtanzeiger zitiert haben – selber gar keine Vorwürfe erhoben. Er hat abgewogen und nichts eingeleitet. Da stellt sich doch die Frage: Worin besteht das übergeordnete Interesse?

Ich komme noch einmal darauf zurück, dass Sie gesagt haben, bei dem hauptamtlichen Bürgermeister gebe es Opportunitätsüberlegungen. Aber der hauptamtliche Bürgermeister hat auch eine zweite Funktion, er ist nämlich Vorsitzender des Rates und vertritt seine Kommune. Diese Kommune hat über 40 Jahre hinweg mit Ratsbeschlüssen dokumentiert, dass sie keinen Tagebau möchte. Wenn der zuständige Hauptver-

waltungsbeamte dann zu dem Ergebnis kommt, dass er den Selbsteintritt formuliert, ohne Vorwürfe zu erheben, weiß ich wirklich nicht, wo Sie jetzt einen Anlass dazu sehen.

Dirk Wedel (FDP): Herr Kollege Dr. Nolten, auch das lässt sich mit einem Blick auf die Rechtslage sehr einfach beantworten. Laut Kommentierung von Schönenbroicher/Heusch, „Ordnungsbehördengesetz Nordrhein-Westfalen“, 1. Auflage 2014, zu § 9 Abs. 4 ist es offensichtlich: Der Rat hat überhaupt keine Zuständigkeit, und der Bürgermeister wurde ausschließlich in seiner Funktion als staatlicher Verwaltungsbeamter adressiert. Wie der Staatssekretär gerade völlig richtig dargestellt hat, greifen die entsprechenden Rechtsfolgen.

Bei der Frage der Einleitung des Disziplinarverfahrens nach § 17 Disziplinargesetz sind sowohl spezial- als auch generalpräventive Gründe zu berücksichtigen. Letztlich lautet die Frage, ob es zu dulden ist, dass jemand diese gesetzlichen Vorschriften unter Hinweis auf einen unzuständigen Rat, auf politische Opportunitätsüberlegungen oder Ähnliches aushebelt.

Das ist schlicht und ergreifend eine Rechtsfrage. Ich bewege mich hauptsächlich im rechtlichen Verfahren, und dahin gingen auch die Fragen, die ich an den Staatssekretär gestellt habe. Ich gehe mal davon aus, dass auch dieses Verfahren letztlich vollkommen unabhängig von politischen Opportunitätsüberlegungen geführt wird.

Vorsitzender Guido Déus: Obwohl ich kein Jurist bin, wage ich es als Ausschussvorsitzender, mein Verständnis der Aussage des Staatssekretärs Sieveke wiederzugeben. Danach unterhalten wir uns jetzt darüber, wie wir uns verhalten müssten, wenn die Prüfung seitens des Landrates schon abgeschlossen wäre. Das ist sie aber noch nicht, wenn ich es richtig verstanden habe. – Staatssekretär Sieveke nickt. Mit Blick auf die Uhr und die verkürzte Sitzung möchte ich anregen, dass wir diese Prüfung abwarten. Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

5 Entwurf einer Verordnung über die Zuständigkeit und die Ausgestaltung des Registrierungsverfahrens von beruflichen Betreuerinnen und Betreuern in Nordrhein-Westfalen (Betreuerregistrierungsverordnung Nordrhein-Westfalen – BtRegVO NRW)

Vorlage 18/664

Drucksache 18/2505 (Unterrichtung durch den Präsidenten des Landtags)

(Zuleitung des Verordnungsentwurfs an den Ausschuss für Heimat und Kommunales per Unterrichtung durch den Präsidenten am 12.01.2023)

Der Ausschuss stimmt der Verordnung mit den Stimmen aller Fraktionen zu.

gez. Guido Déus
Vorsitzender

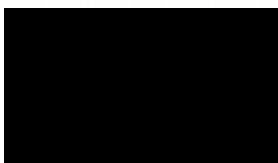
2 Anlagen

10.02.2023/24.02.2023



Herrn
Guido Déus
Vorsitzender des Ausschusses für
Heimat und Kommunales
- im Hause -

Platz des Landtags 1
D-40221 Düsseldorf
Telefon: (0211) 884-4516
E-Mail: sven.tritschler@landtag.nrw.de
Düsseldorf, 10.01.2023



Berichtswunsch im Ausschuss für Heimat und Kommunales

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

hiermit beantrage ich im Namen der AfD-Landtagsfraktion für die Sitzung des Ausschusses für Heimat und Kommunales am 20. Januar 2023 einen mündlichen Bericht der Landesregierung zu folgendem Tagesordnungspunkt:

Lockerung der Residenzpflicht für ukrainische Kriegsflüchtlinge – Situation und Handlungsbedarf in Nordrhein-Westfalen

Die Bundesregierung plant, die Residenzpflicht für ukrainische Kriegsflüchtlinge zu lockern. Laut Berichten befürwortet die nordrhein-westfälische Landesregierung dieses Vorgehen. In NRW gilt die Wohnsitzverpflichtung für das gesamte Bundesland – eine Zuweisung auf konkrete Kommunen erfolgt laut der zuständigen Ministerin Josefine Paul nicht. Die NRW-Landesregierung plant, noch im Januar 2023 die Unterbringungskapazitäten auf 30.000 Plätze auszubauen. Zu Beginn des Ukrainekrieges stellte das Land NRW rund 15.000 Plätze in Landeseinrichtungen zur Verfügung. Den Großteil der Unterbringungskosten tragen aktuell die Kommunen.

Vor diesem Hintergrund bitte ich die Landesregierung insbesondere folgende Fragen zu beantworten:

Von welchem Wanderungssaldo im Zuge der Lockerung der Residenzpflicht ukrainischer Kriegsflüchtlinge geht die Landesregierung in den kommenden Monaten für NRW aus?

Wo plant die Landesregierung Schwerpunktsetzungen bei der Schaffung neuer Unterbringungsplätze?

MEDIEN

 @afdfraktionNRW
 AfD-Landtagsfraktion NRW
 afd.fraktion.nrw
 AfD_FraktionNRW

ANFAHRT

 AfD-Fraktion NRW
Platz des Landtags 1
D-40221 Düsseldorf

KONTAKT

 +49 211 / 884 45 38
 afd-fraktion@landtag.nrw.de
 www.afd-fraktion.nrw



Inwiefern stellt die Landesregierung eigene Liegenschaften zur Unterbringung von Flüchtlingen zur Verfügung und wo sieht sie hier noch Steigerungspotenziale?

Welche Arten der Sammelunterkunft (z.B. modulare Unterkünfte/Container, Sporthallen usw.) präferiert die Landesregierung für die geplante Steigerung der Unterbringungsplätze von Flüchtlingen (bitte aufschlüsseln nach relativer Verteilung)?

Inwiefern plant die Landesregierung, zusätzliche Privatwohnungen für die Unterbringungen von ukrainischen Kriegsflüchtlingen anzumieten?

Welches Potenzial sieht die Landesregierung bei der Mobilisierung zusätzlicher privater Unterbringungen in der Bevölkerung?

Inwiefern plant die Landesregierung, zusätzliche Wohngebäude für die Unterbringung ukrainischer Kriegsflüchtlinge neu zu errichten?

Wie hoch schätzt die Landesregierung ggf. anfallende Zusatzkosten bei der Lockerung der Residenzpflicht für ukrainische Kriegsflüchtlinge für Nordrhein-Westfalen ein?

Mit freundlichen Grüßen

Sven Werner Tritschler MdL

MEDIEN

 @afdfraktionNRW
 AfD-Landtagsfraktion NRW
 afd.fraktion.nrw
 AfD_FraktionNRW

ANFAHRT

 AfD-Fraktion NRW
Platz des Landtags 1
D-40221 Düsseldorf

KONTAKT

 +49 211 / 884 45 38
 afd-fraktion@landtag.nrw.de
 www.afd-fraktion.nrw



Dirk Wedel

Mitglied des Landtags Nordrhein-Westfalen
Sprecher der FDP-Fraktion im Hauptausschuss
Sprecher im Haushaltskontrollausschuss
Sprecher im Unterausschuss Landesbetriebe und
Sondervermögen

Landtag NRW • Dirk Wedel MdL • Postfach 10 11 43 • 40002 Düsseldorf

An den
Vorsitzenden des Ausschusses für Heimat und
Kommunales
Herrn Guido Déus MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Platz des Landtags 1
D-40221 Düsseldorf
Telefon: (0211) 884-4477
Fax: (0211) 884-3065
E-Mail: dirk.wedel
@landtag.nrw.de
Düsseldorf, 10.01.2023

Beantragung eines Berichts der Landesregierung zur Sitzung des Ausschusses für Heimat und Kommunales am 20. Januar 2023

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

für die Sitzung des Ausschusses für Heimat und Kommunales am 20. Januar 2023 bitte ich für die FDP-Landtagsfraktion um Vorlage eines schriftlichen Berichts der Landesregierung zum Thema:

„Lützerath: Disziplinarverfahren gegen Bürgermeister von Erkelenz?“

Der Weiler Lützerath soll gerodet werden, denn der Eigentümer, die Firma RWE, will die darunter gelegene Kohle abbauen. Der Fall ist ausgeurteilt, mehrere Gerichte haben den Vorgang bestätigt und die Eigentümerfrage geklärt. Da sich fremde Personen im Weiler aufhalten, muss die Polizei das Gelände räumen.

Auf Anfrage des Eigentümers wies die Bezirksregierung Köln die Stadt Erkelenz an, die Polizei mit der Räumung zu beauftragen. Der dortige Bürgermeister Stephan Muckel allerdings weigerte sich, der ordnungsbehördlichen Anweisung aus Köln nachzukommen. Der Heinsberger Landrat musste daher einspringen und die Polizei beauftragen.

Vor diesem Hintergrund bitte ich die Landesregierung zu diesem Sachverhalt Stellung zu nehmen und dabei insbesondere auf folgende Fragen einzugehen:

1. Hatte der Bürgermeister von Erkelenz Stephan Muckel das Recht, sich der Anweisung der Bezirksregierung zu widersetzen?
2. Inwieweit ist die Kommunalaufsicht in dem Fall tätig geworden?
3. Mit welchen Maßnahmen konkret?



4. Gibt es ein Disziplinarverfahren gegen den Bürgermeister Herrn Muckel?
5. Sind der Landesregierung ähnlich gelagerte Fälle bekannt?

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink that reads "Dirk Wedel".

Dirk Wedel